

E n t w u r f e i n e s

Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes

Ü b e r s i c h t

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Grundsätze	Seite 3
§ 2 Geltungsbereich	Seite 4
§ 3 Begriffsbestimmungen	Seite 4

II. Abschnitt - Tierschutz

§ 4 Grundsätze des Tierschutzes	Seite 6
§ 5 Formen der Tierquälerei	Seite 7
§ 6 Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen	Seite 8
§ 7 Tiertransporte	Seite 9
§ 8 Eingriffe an Tieren	Seite 10
§ 9 Tierversuche	Seite 10
§ 10 Schlachtung und Tötung von Tieren	Seite 11

III. Abschnitt - Tierhaltung

§ 11 Grundsätze der Tierhaltung	Seite 12
§ 12 Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren	Seite 13
§ 13 Haltung von Hunden	Seite 14
§ 14 Wachhunde	Seite 15
§ 15 Haltung von Wildtieren	Seite 16
§ 16 Haltung von gefährlichen Tieren	Seite 17
§ 17 Tierheime	Seite 18

IV. Abschnitt - Behörden und Verfahren

§ 18 Behörde	Seite 20
§ 19 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	Seite 20
§ 20 Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes	Seite 21
§ 21 Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften	Seite 23
§ 22 Betreten von Liegenschaften, Räumen und Transportmitteln	Seite 23
§ 23 Sofortiger Zwang	Seite 24

V. Abschnitt - Tierschutzorgane

§ 24 Tierschutzorgane	Seite 25
§ 25 Aufgaben der Tierschutzorgane	Seite 26
§ 26 Rechtsstellung der Tierschutzorgane	Seite 27
§ 27 Dienstausweis und Dienstabzeichen für Tierschutzorgane	Seite 27

VI. Abschnitt - Strafbestimmungen und Verfall

§ 28 Strafbestimmungen	Seite 28
§ 29 Verfall	Seite 31

VII. Abschnitt - Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 30 Übergangsbestimmungen	Seite 32
§ 31 Schlußbestimmungen	Seite 34

**Gesetz vom über den Schutz von Tieren vor Quälerei und
mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz-
und Tierhaltegesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Grundsätze

§ 1. (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren sowie dem Schutz von Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, bei der Haltung für die Beachtung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen zu sorgen. Ist ihm dies nicht möglich, hat er das Tier an Institute, Vereinigungen oder Personen zu übergeben, die eine Einhaltung dieser Vorschriften gewährleisten.

(3) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat für die Einhaltung dieses Gesetzes, der darauf gegründeten Verordnungen sowie der in Bescheiden enthaltenen Aufträge und Auflagen - soweit keine Verantwortlichkeit nach § 13 Abs. 6 zweiter Satz besteht - derjenige zu sorgen, der die elterlichen Rechte im Sinne der §§ 144 ff ABGB ausübt.

Geltungsbereich

§ 2. Dieses Gesetz findet, ausgenommen die §§ 7, 11 Abs. 4, 16, 30 Abs. 2 bis 4, nur auf Tiere Anwendung, die Schmerzen empfinden können. Es gilt nicht für Handlungen, die in weidgerechter Ausübung der Jagd oder der Fischerei vorgenommen werden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Als Haustiere gelten Hunde sowie alle domestizierten Formen von Katzen, Kaninchen, Geflügel (Haushühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Gänsen, Enten und Tauben), Pferden, Eseln, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Als Heimtiere gelten jene Tiere, die ihrer Art oder Rasse nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie Hunde, Katzen, Goldhamster, Meerschweinchen, Kanarienvögel, Wellensittiche und in ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Vögel sowie Zierfische.

(3) Als Wildtiere gelten alle Tiere außer den Haustieren (Abs. 1) und den Heimtieren (Abs. 2).

(4) Ein Tierheim ist eine nicht auf Gewinn gerichtete Einrichtung zur Verwahrung fremder oder herrenloser Tiere.

(5) Halter ist, wer im eigenen Namen zu entscheiden hat, wie ein Tier zu betreuen oder zu beaufsichtigen ist.

- (6) Verwahrer ist, wer die unmittelbare Herrschaft über das Verhalten eines Tieres ausübt.
- (7) Unter Schlachten ist das Töten eines Tieres durch Blutentzug und nachfolgendes Ausweiden zum Zwecke der Fleischgewinnung zu verstehen.
- (8) Notschlachtung ist jedes Schlachten, zu dem sich der Tierbesitzer entschließt, weil ihm am Tier wahrgenommene Krankheitssymptome oder äußere Verletzungen die Besorgnis einer gänzlichen oder teilweisen Entwertung des Tieres nahelegen, welcher er vorbeugen will.

II. Abschnitt
Tierschutz

Grundsätze des Tierschutzes

§ 4. (1) Niemand darf ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen. Die Tötung eines Tieres ist dann mutwillig, wenn der damit angestrebte Zweck den guten Sitten zuwiderläuft.

(2) Tiere sind so zu behandeln, daß ihren art- oder rassegerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren die Verwendung bestimmter Geschirre, Anbindevorrichtungen oder Geräte beim Tierfang zu verbieten.

Formen der Tierquälerei

§ 5. Als Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 sind insbesondere anzusehen:

1. das Aussetzen eines Heim-, Haustieres oder eines gefangen gehaltenen Wildtieres, das zum Leben in der Freiheit unfähig ist,
2. das Abrichten oder Prüfen auf Schärfe an einem anderen lebenden Tier,
3. die Anwendung von übermäßiger Härte und von Strafschüssen beim Abrichten und Prüfen von Hunden,
4. die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie die Anwendung von Methoden, die dem Tier Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen,
5. das Aufeinanderhetzen von Tieren,
6. das Zuführen von Reizmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren,
7. das Abverlangen von Leistungen, welche die Kräfte des Tieres übersteigen,
8. das Verwenden von Tieren zur Schaustellung, Werbung oder zu ähnlichen Zwecken, wenn damit für das Tier Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden verbunden sind oder es unnötig in schwere Angst versetzt wird,
9. die hochgradige oder dauernde Beunruhigung von Tieren.

Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen

- § 6. (1) Die Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen, die dem Wiener Veranstaltungsgesetz, LGB1. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, ist der Behörde vom Veranstalter (Geschäftsführer) zu melden.
- (2) Diese Meldung muß spätestens eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung beim Magistrat einlangen und hat eine Beschreibung über die Art der Verwendung der Tiere zu enthalten. Bei Dauerveranstaltungen im Sinne des Wiener Veranstaltungsgesetzes ist bloß eine einmalige Meldung vor der ersten Veranstaltung erforderlich.
- (3) Wenn bei derartigen Veranstaltungen die Gefahr einer Tierquälerei droht, hat der Magistrat dem Veranstalter die aus Gründen des Tierschutzes erforderlichen Aufträge zu erteilen.
- (4) Können die Interessen des Tierschutzes auch durch Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen nicht ausreichend gewahrt werden, ist die Mitwirkung der Tiere zu untersagen.
- (5) Der Magistrat ist berechtigt, zu Veranstaltungen und Proben, bei denen Tiere mitwirken, Tierärzte der Behörde (§ 21 Abs. 2) zu entsenden, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide zu überwachen. Diesen Organen ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der freie Zutritt zur Veranstaltungsstätte und zu allen dazugehörigen Anlagen und Räumen zu gestatten sowie vom Veranstalter (Geschäftsführer) jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.

- (6) Stellt der Tierarzt der Behörde eine Gefährdung der Interessen des Tierschutzes fest, die wegen drohender Gefahr ein unmittelbares Eingreifen erfordert, hat er die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Anordnungen zu erteilen und nötigenfalls die Mitwirkung der Tiere zu verbieten.
- (7) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren die Verwendung von bestimmten Tierarten im Rahmen von Veranstaltungen im erforderlichen Ausmaß zu verbieten.

Tiertransporte

§ 7. Tiere sind so zu befördern, daß ihnen nicht unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt und sie nicht unnötig in schwere Angst versetzt werden. Sie dürfen nur von erfahrenen Personen geführt, getrieben oder ein- und ausgeladen werden.

Eingriffe an Tieren

- § 8. (1) Eingriffe an Tieren, die veterinärmedizinisch nicht erforderlich, aber mit Schmerzen verbunden sind, dürfen nur von einem Tierarzt und nach vorheriger Betäubung vorgenommen werden. Eine Betäubung ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Eingriff als geringfügig anzusehen ist.
- (2) Eingriffe, die zur üblichen Tierhaltung und Tierpflege gehören, dürfen auch vom Eigentümer (Verwahrer) oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.

Tierversuche

- § 9. Tierversuche, die im Zusammenhang mit Angelegenheiten stehen, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, sind verboten.

Schlachtung und Tötung von Tieren

- § 10. (1) Beim Schlachten aller warmblütigen Tiere muß dem Blutentzug eine vollkommene allgemeine Betäubung vorausgehen. Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Angst und Schmerzen für die Tiere vermieden werden. Ist eine Betäubung unter den gegebenen Umständen, wie etwa bei einer Notschlachtung, nicht möglich oder stehen ihr zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer anerkannten Religionsgesellschaft entgegen, so ist die Schlachtung so vorzunehmen, daß dem Tier nicht unnötig Schmerzen zugefügt werden und es nicht unnötig in schwere Angst versetzt wird.
- (2) Die Schlachtung eines Tieres darf nur durch Personen vorgenommen werden, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.
- (3) Die Tötung eines Tieres hat so zu geschehen, daß jede unnötige Schmerzzufügung vermieden wird und das Tier nicht unnötig in schwere Angst versetzt wird.
- (4) Die Landesregierung hat im Interesse des Tierschutzes durch Verordnung bestimmte Schlachtmethoden zu verbieten, zuzulassen oder zu gebieten, Vorschriften über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor der Schlachtung zu erlassen sowie die zulässigen Tötungsmethoden zu bestimmen, wobei auf die zwingenden religiösen Gebote oder Verbote anerkannter Religionsgesellschaften Bedacht zu nehmen ist.

III. Abschnitt
Tierhaltung

Grundsätze der Tierhaltung

§ 11. (1) Wer ein Tier in seine Obhut nimmt, hat ihm art-, rasse- und altersgerechte Nahrung und Pflege sowie art-, rasse- und verhaltensgerechte Unterbringung zu gewähren und bei Erkrankung oder Verletzung erforderlichenfalls ehestmögliche tierärztliche Betreuung zu verschaffen.

(2) Das art-, rasse- und altersspezifische Bewegungsbedürfnis eines Tieres darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn ihm damit Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zugefügt werden, oder das Tier in schwere Angst versetzt wird.

(3) Tiere sind so zu halten, daß ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sowie ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden.

(4) Tiere sind so zu halten oder zu verwahren, daß

1. Menschen nicht gefährdet,
2. Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und
3. fremde Sachen nicht beschädigt

werden.

Ob Belästigungen im Sinne der Z 2 zumutbar sind, ist nach den Maßstäben eines normal empfindenden Menschen und auch auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu beurteilen.

- (5) Die Landesregierung hat durch Verordnung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren Vorschriften über die Haltung bestimmter Tierarten, insbesondere über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, Belegungsdichte bei Gruppenhaltung zu erlassen, erforderlichenfalls bestimmte Haltungsformen oder überhaupt die Haltung bestimmter Tierarten zu verbieten.
- (6) Bei der Erlassung einer Verordnung gemäß Abs. 5 ist auf die Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung, Bedacht zu nehmen.
- (7) Im Interesse der Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen für die Wiener Landwirtschaft darf ein Verbot bestimmter Haltungsformen auf dem Gebiet der Intensivtierhaltung durch Verordnung gemäß Abs. 5 erst mit dem Wirksamkeitsbeginn einer diesbezüglichen, zwischen allen Ländern abzuschließenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erlassen werden.

Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren

- § 12. (1) Die Behörde hat Personen, die wegen einer schwerwiegenden oder wegen wiederholter Übertretung tierschutzrechtlicher Vorschriften bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren zu verbieten. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen.
- (2) Abs. 1 ist auch anzuwenden, wenn ein tierquälerisches Verhalten nur deshalb nicht bestraft wurde, weil die betreffende Person zur Zeit der Tat entweder nicht zurechnungsfähig oder nicht strafmündig war und zu befürchten ist, daß sie abermals Tiere quälen wird.

Haltung von Hunden

- § 13. (1) An öffentlichen Orten, wie etwa Straßen, Plätzen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie frei zugänglichen Teilen von Häusern, Höfen, Lokalen und Kleingartenanlagen, müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb (Abs. 4) versehen sein oder so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.
- (2) In öffentlich zugänglichen Parkanlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (3) An öffentlichen Orten müssen bissige Hunde mit einem Maulkorb versehen sein.
- (4) Der Maulkorb muß der Kopfform des Hundes angepaßt und am Kopf derart befestigt sein, daß der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopf abstreifen kann.
- (5) Der Maulkorb- oder Leinenzwang (Abs. 1 bis 3) gilt nicht für
1. Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung und
 2. Wachhunde, sofern sie an eine sichere Laufkette gelegt sind.
- (6) Für die Einhaltung der Abs. 1 bis 4 hat der Verwahrer des Hundes zu sorgen. Wird die Verwahrung einem Strafunmündigen anvertraut, so treffen diese Verpflichtungen den Halter des Tieres.

Wachhunde

- § 14. (1) Wachhunde, die im Freien verwendet werden und deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden soll, dürfen nur an einer Laufkette oder in einem der Größe des Tieres entsprechenden Zwingen gehalten werden.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haltung von Wachhunden, insbesondere über ihre Unterkunft, Fütterung und sonstige Betreuung, zu erlassen.

Haltung von Wildtieren

- § 15. (1) Das Halten von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist aus Gründen des Tierschutzes verboten.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Wildtierarten zu bezeichnen, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für
1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
 2. Tiergärten und ähnliche Einrichtungen, die wissenschaftlich geführt werden,
 3. befugte Tierhändler,
 4. Tierheime,
 5. Varietés, Zirkusse und im Zusammenhang damit abgehaltene Tierschauen,
 6. berufsmäßige Vorführer von Tiernummern (Dompteure),
 7. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden, und
 8. Personen, welchen eine Bewilligung gemäß Abs. 4 erteilt wurde.
- (4) Die Behörde hat auf Antrag die Haltung von Wildtieren im Sinne des Abs. 2 - soweit nicht Haltungsverbote gemäß §§ 11 Abs. 5, 12 und 16 Abs. 1 bestehen - zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (5) Bewilligungen nach Abs. 4 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

Haltung von gefährlichen Tieren

- § 16. (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen und Einrichtungen.
- (4) Wenn ein befugter Tierhändler oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.
- (5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Tiergarten oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 15 Abs. 3 Z 2) oder von einem Dompteur (§ 15 Abs. 3 Z 6) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.

Tierheime

§ 17. (1) Der Betrieb eines Tierheimes bedarf der behördlichen Bewilligung.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. gewährleistet ist, daß die Haltung den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 bis 4 und den Erfordernissen einer Verordnung nach Abs. 9 entspricht,
2. für eine regelmäßige tierärztliche Betreuung gesorgt wird,
3. eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist und keine sonstigen öffentlichen Interessen entgegenstehen und
4. der verantwortliche Leiter den durch Verordnung der Landesregierung vorgeschriebenen fachlichen Voraussetzungen entspricht.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 können erforderlichenfalls inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. In einem solchen Verfahren ist die Bundespolizeidirektion Wien zu hören.

(4) Bewilligungen nach Abs. 1 sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären, oder wenn eine Beschränkung oder Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten und der Mangel nicht innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist behoben wird.

(5) Der Leiter des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen, in dem unter laufender Zahl der Name und Wohnort des Eigentümers bzw. Überbringers des Tieres, eine Beschreibung des Tieres, der Tag der Einstellung und der Gesundheitszustand einzutragen sind. Bei Abgabe des Tieres sind Datum und Art des Abganges (Tötung, Verenden oder Abgabe an Private) sowie Name und Wohnort des Übernehmers festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

- (6) Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, der Behörde unverzüglich den Wechsel des Leiters (Abs. 2 Z 4) anzuzeigen.
- (7) Den Tierärzten der Behörde ist, soweit dies zur Kontrolle erforderlich ist, der Zutritt zu allen Einrichtungen des Tierheimes und die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen nach Abs. 5 zu gestatten sowie jede zur Kontrolle erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (8) Ergibt sich nach Bewilligung des Tierheimes, daß die Interessen des Tierschutzes oder sonstige öffentliche Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht hinreichend geschützt sind oder im Hinblick auf neuere wissenschaftliche Erkenntnisse nicht mehr ausreichen, so hat der Bewilligungsinhaber - unbeschadet des verliehenen Rechtes - die Anlagen und den Betrieb des Tierheimes im zumutbaren Umfang und gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde die entsprechenden Aufträge zu erteilen.
- (9) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Erfordernisse im Bereich der Ausstattung, Betreuung der Tiere und Betriebsführung festzulegen, welchen ein Tierheim mindestens zu entsprechen hat. Hinsichtlich bereits bestehender Tierheime können angemessene Fristen zur Anpassung vorgesehen werden.

**IV. Abschnitt
Behörden und Verfahren**

Behörde

§ 18. (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen in den im Abs. 2 angeführten Fällen, der Magistrat.

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGB1. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 16 Abs. 4 und 5, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 und 4.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 19. Die in den §§ 11 Abs. 4, 13, 16, 22 Abs. 2 sowie 30 Abs. 3 und 4 geregelten Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei sind, mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens und des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

**Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien
und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes**

§ 20. (1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat bei Übertretungen der §§ 11 Abs. 4, 13, 16 Abs. 1, 2 und 4, 30 Abs. 4 und bei Nichtbefolgung von Aufträgen, die in Bescheiden gemäß § 16 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung getroffen worden sind, an der Vollziehung des § 28 Abs. 2 bis 4, bei Verletzung dieser Gebote und Verbote durch einen Strafunmündigen auch an der Vollziehung des § 28 Abs. 5 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, wie insbesondere die Festnehmung von auf frischer Tat betretenen Personen (§ 35 VStG 1950), die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit (§ 37a VStG 1950) und die Erstattung von Anzeigen,
3. Maßnahmen, die bei Gefahr im Verzuge zur Sicherung des Verfalles erforderlich sind (§ 39 Abs. 2 VStG 1950),
4. die Festsetzung und Einhebung einer Sicherheit (§ 37 VStG 1950) und
5. die Ahndung von Verwaltungsübertretungen mittels Organstrafverfügungen (§ 50 VStG 1950).

(2) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes obliegt, abgesehen von den sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben,

1. bei dienstlicher Wahrnehmung einer Tierquälerei im Sinne des § 4 Abs. 1 und § 5
 - a) die Feststellung des Tatbestandes und der Person des Täters sowie die Erstattung der Anzeige und
 - b) die vorläufige Beschlagnahme von Tieren oder Gegenständen (§ 29 Abs. 1), sofern dies zur Beendigung der Tierquälerei erforderlich ist,
2. die Festnahme aus dem Grunde des § 35 lit. a VStG 1950 und die Anhaltung des Festgenommenen zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde während einer Dauer von höchstens 12 Stunden, vom Zeitpunkt der Festnahme an gerechnet, sofern
 - a) der Täter einer dienstlich wahrgenommenen Tierquälerei (Z 1) auf frischer Tat betreten worden ist oder
 - b) ein Tierschutzorgan (§ 24) die Identität einer von ihr angehaltenen Person nicht klären konnte,
3. die Leistung von Hilfe über Ersuchen eines Tierarztes der Behörde bei einer von ihm gemäß den §§ 6 Abs. 5 und 6, 17 Abs. 7, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 geführten Amtshandlung.

**Überwachung der Einhaltung der
tierschutzrechtlichen Vorschriften**

§ 21. (1) Die Überwachung der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen obliegt der Behörde.

(2) Mit den Überwachungsaufgaben gemäß Abs. 1 sind die Tierärzte der Behörde und, nach Maßgabe des § 25, auch die Tierschutzorgane betraut.

**Betreten von Liegenschaften, Räumen
und Transportmitteln**

§ 22. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Tierärzte der Behörde sind nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit befugt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel zum Zwecke der Durchsuchung zu betreten und sich zu ihnen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird, sofern begründeter Verdacht auf eine Übertretung dieses Gesetzes besteht.

(2) Die Befugnisse des Abs. 1 stehen den Organen der Behörde auch im Rahmen der Vollziehung der §§ 16 Abs. 5 und 30 Abs. 3 zu.

Sofortiger Zwang

§ 23. (1) Die Tierärzte der Behörde sind berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

1. wahrgenommene Tierquälereien zu beenden,
2. Eigentümern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer tierschutzrechtlichen Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zur Betreuung gegen Ersatz der Kosten durch den säumigen Eigentümer und auf seine Gefahr zu übergeben,
3. Verwahrern, bei denen die Gefahr besteht, daß sie ihrer Pflicht gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommen, das Tier abzunehmen und es dem Eigentümer zu übergeben oder gegebenenfalls gemäß Z 2 vorzugehen, wobei die zwischenzeitige Betreuung gegen den Ersatz der Kosten durch den Eigentümer und auf seine Gefahr zu erfolgen hat, sowie
4. bei Tieren, für die das Weiterleben auf Grund einer Quälerei oder einer Verletzung offensichtlich eine Qual bedeutet und auch eine Wiederherstellung nicht mehr zu erwarten ist, für eine schmerzlose Tötung zu sorgen.

(2) Der Eigentümer eines Tieres ist von der Abnahme gemäß Abs. 1 Z 3 und einer allfälligen Übergabe gemäß Abs. 1 Z 2 sowie von der Person des Betreuers zu verständigen.

(3) Sind innerhalb zweier Monate nach Abnahme (Abs. 1 Z 2) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier für verfallen zu erklären, wenn der Eigentümer nicht innerhalb des genannten Zeitraumes über das Tier in einer Weise verfügt, daß dessen ordnungsmäßige Haltung zu erwarten ist.

V. Abschnitt
Tierschutzorgane

§ 24. (1) Die Behörde kann ehrenamtliche Tierschutzorgane in der erforderlichen Zahl bestellen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Bestellung steht niemandem zu.

(2) Als Tierschutzorgane dürfen nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die

1. das 19. Lebensjahr vollendet haben,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
3. über die geistige und körperliche Eignung für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben und über die erforderliche Vertrauenswürdigkeit verfügen und
4. auf Grund einer Befragung erwarten lassen, daß sie über Kenntnisse auf dem Gebiet des Tierschutzes verfügen und mit ihren Rechten und Pflichten vertraut sind.

(3) Als nicht vertrauenswürdig (Abs. 2 Z 3) sind jedenfalls Personen anzusehen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen tierquälerischen Verhaltens verurteilt worden sind.

(4) Tierschutzorgane sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch die Behörde anzugeschworen. Nach der Angelobung ist dem Tierschutzorgan ein Dienstausweis auszustellen und ein Dienstabzeichen auszufolgen (§ 27).

- (5) Die Bestellung eines Tierschutzorganes erlischt durch Widerruf (Abs. 6), durch Tod oder Verzicht. Der Verzicht ist der Behörde schriftlich zu erklären. Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen sind nach Erlösung der Bestellung unverzüglich an die Behörde zurückzustellen.
- (6) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Tierschutzorgan ausschließen würden, oder kommt ein Tierschutzorgan seinen Obliegenheiten (§ 25) oder einer Weisung der Behörde nicht nach, so hat diese die Bestellung zu widerrufen.

Aufgaben der Tierschutzorgane

§ 25. Tierschutzorgane sind verpflichtet, Übertretungen tierschutzrechtlicher Vorschriften dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen anzuzeigen. Betreten sie Personen bei der Begehung auf frischer Tat, so sind die Tierschutzorgane berechtigt, diese zum Zwecke der Feststellung ihrer Identität anzuhalten. Ist die Identität der Angehaltenen nicht sofort feststellbar, sind die Tierschutzorgane verpflichtet, diese unverzüglich dem nächsten Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu übergeben.

Rechtsstellung der Tierschutzorgane

§ 26. (1) Tierschutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(2) Der Behörde obliegt die Aufsicht über die Tierschutzorgane. Sie kann in Ausübung des Aufsichtsrechtes Weisungen erteilen.

**Dienstausweis und Dienstabzeichen
für Tierschutzorgane**

§ 27. (1) Der Dienstausweis für Tierschutzorgane ist mit einem Lichtbild zu versehen und nach dem Muster der Anlage 1 herzustellen.

(2) Das Dienstabzeichen für Tierschutzorgane ist aus Metall nach dem Muster der Anlage 2 herzustellen. Es besteht aus einem das Wappen der Stadt Wien mit der Umschrift "Tierschutzorgan" zeigenden Schild von 6 cm Länge und 5 cm Breite und ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

(3) Jedes Tierschutzorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis bei sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen vorzuweisen.

VI. Abschnitt
Strafbestimmungen und Verfall

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Wer ein Tier, das Schmerzen empfinden kann, in qualvoller Weise oder mutwillig tötet, ihm unnötige Schmerzen, Qualen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügt oder es unnötig in schwere Angst versetzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen. Derselben Strafdrohung unterliegt insbesondere, wer

1. § 5 (Formen der Tierquälerei),
 2. den nach § 6 Abs. 3, 4 und 6 erteilten Aufträgen (Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen),
 3. § 7 (Tiertransporte),
 4. § 8 Abs. 1 (Eingriffe an Tieren),
 5. § 9 (Tierversuche),
 6. § 10 Abs. 1 bis 3 (Schlachtung und Tötung von Tieren),
 7. den auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 7 und 10 Abs. 4 gegründeten Verordnungen, oder
 8. den Geboten und Verboten der gemäß § 30 Abs. 6 aufrecht erhaltenen Rechtsvorschriften
-
- zuwiderhandelt.

(2) Wer den Bestimmungen des III. Abschnittes über die Tierhaltung und den darauf gegründeten Verordnungen und Bescheiden, und zwar

1. § 11 Abs. 1 bis 4 (Grundsätze der Tierhaltung),
2. § 12 (Verbot der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren),
3. § 13 Abs. 1 bis 3 und 6 (Haltung von Hunden),
4. § 14 Abs. 1 (Wachhunde),
5. § 15 Abs. 1 und 2 (Haltung von Wildtieren),
6. § 16 Abs. 1 und 2 (Haltung von gefährlichen Tieren),
7. § 17 Abs. 1 (Tierheime),
8. einer auf die §§ 11 Abs. 5, 14 Abs. 2 und 17 Abs. 9 gegründeten Verordnung, oder
9. den in Bescheiden gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5 und 17 Abs. 1 und 8 enthaltenen Aufträgen und Auflagen,

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

(3) Wer den in Bescheiden gemäß § 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S zu bestrafen.

(4) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes über Meldungen, Auskunftserteilungen, Zutrittsgewährungen, Einsichtnahmen und Aufbewahrung von Unterlagen, Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen, und zwar

1. § 6 Abs. 1, 2 und 5 (Mitwirkung von Tieren bei Veranstaltungen),
2. § 16 Abs. 4 (Haltung von gefährlichen Tieren),
3. § 17 Abs. 5 bis 7 (Tierheime),
4. § 24 Abs. 5 (Rückstellung von Ausweisen und Dienstabzeichen), oder
5. § 30 Abs. 4 (Meldung gefährlicher Tiere),

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(5) Wer als Verantwortlicher im Sinne des § 1 Abs. 3 seiner Sorgfaltspflicht gemäß dieser Gesetzesstelle nicht nachkommt, sodaß eine strafunmündige Person diesem Gesetz, den darauf gegründeten Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Aufträgen und Auflagen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(6) Der Versuch ist strafbar.

Verfall

§ 29. (1) Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, und Gegenstände, die zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet wurden, können bei Übertretungen in den Fällen des § 28 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1, 2 sowie 4 bis 6 unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden.

(2) Weiters können unter den Voraussetzungen des § 17 VStG 1950 für verfallen erklärt werden:

1. Hunde, bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände in den Fällen von Übertretungen des § 28 Abs. 2 Z 3,
2. Tiere, bei Übertretungen des § 30 Abs. 4 oder der auf die §§ 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 gegründeten Verordnungen, sowie
3. Tiere, bei Übertretungen von Aufträgen und Auflagen, die in Bescheiden gemäß §§ 6 Abs. 3, 15 Abs. 4 und 5, 16 Abs. 5, 17 Abs. 1 und 8, 30 Abs. 5 sowie in solchen nach der im § 30 Abs. 2 zitierten Kundmachung enthalten sind.

(3) Für verfallen erklärte Tiere sind an Institute, Vereinigungen oder Personen, die eine Haltung im Sinne des § 11 Abs. 1 bis 4 gewährleisten, zu übergeben.

(4) Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 2 dürfen nicht für verfallen erklärt werden, wenn vor Abschluß des Verwaltungsstrafverfahrens eine Bewilligung gemäß § 15 Abs. 4 erteilt wurde.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen

- § 30. (1) Das Verbot des § 15 Abs. 1 findet bis zum 31. Dezember 1989 auf jene Wildtiere im Sinne des § 15 Abs. 2 keine Anwendung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Halter dies der Behörde bis längstens 31. März 1988 angezeigt haben.
- (2) Das Verbot des § 16 Abs. 1 findet keine Anwendung auf jene gefährlichen Wildtiere im Sinne des § 16 Abs. 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Gebiet des Landes Wien in Gefangenschaft gehalten wurden und deren Haltung nach Maßgabe der Kundmachung des Magistrates der Stadt Wien über das Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 79/1964, entweder bisher nicht bewilligungspflichtig war oder bewilligt wurde, solange nicht eine Maßnahme nach Abs. 3 ergriffen wurde.
- (3) Die Behörde (§ 18 Abs. 2) kann die Haltung der im Abs. 2 genannten Tiere untersagen oder die hiefür erteilte Bewilligung widerrufen, wenn die sichere Verwahrung der Tiere nicht gewährleistet ist, die Nachbarschaft unzumutbar belästigt wird, sonstige öffentliche Interessen verletzt werden oder Auflagen wiederholt oder längere Zeit nicht eingehalten werden.
- (4) Gefährliche Wildtiere im Sinne des Abs. 2, deren Haltung nach der dort angeführten Kundmachung bisher nicht bewilligungspflichtig war, sind der Behörde (§ 18 Abs. 2) bis längstens 31. März 1988 zu melden.

- (5) Bereits bestehende Tierheime können bis zum 31. Dezember 1990 ohne Bewilligung gemäß § 17 Abs. 1 betrieben werden. Die Behörde hat jedoch erforderlichenfalls dem Betreiber die zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Wahrung anderer öffentlicher Interessen notwendigen Maßnahmen aufzutragen. Kommt dieser den Aufträgen innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist der Weiterbetrieb des Tierheimes zu untersagen.
- (6) Bis zur Erlassung der in den §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 5 und 14 Abs. 2 vorgesehenen Verordnungen bleiben folgende Verordnungen der Wiener Landesregierung als Landesgesetze in Geltung:
1. Die Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, LGBI. für Wien Nr. 3/1952, mit der Maßgabe, daß deren §§ 1, 2, 4, 6, 7 erster Satz, 15 und 16 zu entfallen haben und
 2. die Verordnung über das Halten von Hunden für Wachzwecke und das Schoppen von Geflügel, LGBI. für Wien Nr. 15/1958, mit der Maßgabe, daß deren § 4 zu entfallen hat.

Schlußbestimmungen

- § 31. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Tierschutzgesetz, LGB1. für Wien Nr. 43/1949, in der Fassung des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 18/1962, sowie die Verordnungen der Landesregierung über das Halten von Vögeln und Kürzen der Ohren und des Schweifes bei Hunden, LGB1. für Wien Nr. 2/1953, in der Fassung der Verordnung LGB1. für Wien Nr. 13/1953, und über das Verbot der Verwendung von Stachelschalsbändern, LGB1. für Wien Nr. 1/1968, außer Kraft.

Seite 4

Amtliche Eintragungen:

Seite 1



Dienstausweis

für den Dienst als

Tierschutzorgan

Seite 2

Lichtbild des Inhabers

R. S.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Seite 3

Name:

geboren am:

Adresse:

Nummer des Dienstabzeichens:

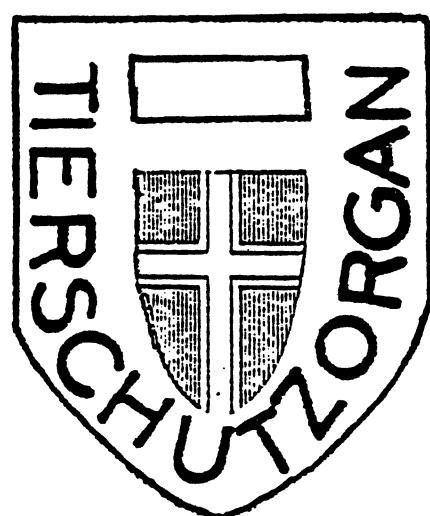
Der Inhaber dieses Dienstausweises wurde gemäß § 24 Abs. 1 und 4 des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, LGBL für Wien Nr. .../..., bestellt und angelobt.

Wien,

Unterschrift des Ausstellers:

R. S.

Anlage 2



zur Beilage Nr. 6

V o r b l a t t

Problem:

Auf Grund der fortschreitenden Entwicklung im Bereich des Tierschutzes entspricht das geltende Wiener Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1949 nicht mehr den geänderten Verhältnissen. Der Information suchende Bürger ist außerdem mit dem Umstand konfrontiert, daß die Mensch-Tier-Beziehung verstreut in verschiedensten Rechtsvorschriften geregelt ist und dadurch der Zugang zum Recht erschwert wird.

Ziel:

Durch ein den geänderten Verhältnissen angepaßtes Gesetz soll einerseits eine Bewußtseinsbildung bezüglich einer ordnungsgemäßen Haltung und des Schutzes des Lebens sowie des Wohlbefindens von Tieren erreicht werden und andererseits soll es der Behörde auch möglich sein, im Falle einer Tierquälerei wirkungsvoll einzutreten. Weiters soll eine möglichst einheitliche und umfassende Regelung der Mensch-Tier-Beziehung in einer Vorschrift angestrebt werden, weswegen auch Randbereiche, wie Aspekte der Sicherheit, in den Entwurf einbezogen wurden.

Lösung:

Schaffung eines den genannten Zielen entsprechenden Tierschutz- und Tierhaltegesetzes.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Aus der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Stadt Wien nur insofern Kosten erwachsen, als solche für die Verwahrung beschlagnahmter oder in einem Administrativverfahren abgenommener Tiere vom Verpflichteten nicht hereingebracht werden können. Nach den bisherigen Erfahrungen ist kaum mit einer finanziellen Mehrbelastung zu rechnen, zumal Beschlagnahmen auch bereits nach dem in Geltung stehenden Tierschutzgesetz möglich sind.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Tieren vor Quälerei und mutwilliger Tötung sowie die Haltung von Tieren (Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz)

Die Beziehungen der Menschen zu Tieren sind in den verschiedensten Entwicklungsstufen der menschlichen Kulturen nicht einheitlich gewesen und haben einen mannigfachen Wandel erfahren. Waren in den alten Kulturen die Anschauungen über die Stellung der Tiere von religiösen Motiven bestimmt, so sind aus dem Mittelalter bereits Fälle einer Strafbarkeit von Tierquälereien überliefert, welche sich meist auf jagdliche Schonzeitbestimmungen bzw. Maßnahmen, die vom Standpunkt des Naturschutzes aus getroffen wurden, beziehen. Erst im 18. Jahrhundert haben sich Philosophen und Juristen vermehrt mit Fragen des Tierschutzes und damit im Zusammenhang mit den Tierrechten beschäftigt. Die Auffassungen reichten damals von einer völligen Gleichstellung von Mensch und Tier bis zu einer Bewertung des Tieres als rechtloses Wesen. Ende des 18. Jahrhunderts fand diese Diskussion insofern einen vorläufigen Abschluß, als die Notwendigkeit eines Schutzes der Tiere anerkannt wurde. Im 19. Jahrhundert orientierte sich der Gedanke des Tierschutzes vor allem an Grundsätzen der Nützlichkeit, während heute unbestritten feststeht, daß das Tier nicht um des Nutzens wegen für den Menschen oder wegen Verletzung der Sittlichkeitsgefühle zufälliger Tatzeuge gegen Tierquälerei geschützt werden soll, sondern weil es einem humanen Gebot entspricht, das Tier um des Tieres selbst willen zu schützen.

Das geltende Wiener Tierschutzgesetz aus dem Jahre 1949 entspricht nun nicht mehr den geänderten Verhältnissen, zumal auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse den Begriff des Tierschutzes erweitert haben. Es erscheint demnach notwendig, die Belange des Tierschutzes in einer die praktischen Erfordernisse und die heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigenden Weise neu zu regeln. Ein solches Gesetz muß sich vor allem mit den vordringlichen Problemen bei der Haltung,

Pflege und Unterbringung der Tiere befassen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Beziehungen zwischen Mensch und Tier nicht nur aus der Sicht des Tierschutzes zu betrachten sind, sondern auch auf Aspekte der Sicherheit, das heißt des Schutzes der Menschen vor den Tieren, Bedacht zu nehmen ist. Der vorliegende Entwurf trägt auch diesem Gedanken insoweit Rechnung, als normiert wird, daß es bei der Haltung von Tieren weder zu einer Gefährdung oder Verletzung noch zu einer unzumutbaren Belästigung von Menschen kommen darf. Auch die Bestimmungen über den Maulkorb- oder Leinenzwang bei Hunden, ein Verbot der Haltung von gefährlichen Tieren sowie Möglichkeiten der Gefahrenabwehr sollen diesem Zweck dienen. Ferner wurden in diesen Entwurf im Hinblick auf die neuere Entwicklung auch umfangreiche Bestimmungen über Ausstattung und Betrieb von Tierheimen aufgenommen.

Was die mit diesem Gesetz verbundenen Zielvorstellungen anlangt, ist außerdem zu bemerken, daß das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz den Bürgern im Zuge der Bestrebungen zur Schaffung eines "besseren Zuganges zum Recht" eine möglichst umfassende Reglementierung des gesamten Bereiches der Mensch-Tier-Beziehung in einer Großstadt in einer einzigen Vorschrift bieten soll.

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung eines solchen Landesgesetzes ergibt sich einerseits daraus, daß die Regelung des allgemeinen Tierschutzes, das sind Regelungen des Schutzes von Tieren gegen Quälereien in solchen Angelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit einer der Zuständigkeit des Bundes zugewiesenen Angelegenheit stehen, den Ländern obliegt und andererseits aus dem den Ländern zur Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesenen Kompetenztatbestand "örtliche Sicherheitspolizei". Angelegenheiten, wie z.B. die im Tierversuchsgesetz, BGBI. Nr. 184/1974, geregelten Tierversuche, die Gewinnung von Impfstoffen, Seren und anderen Heilmitteln aus Tieren, die Bekämpfung von Tierseuchen, der Bahn-, Schiffs- und Lufttransport von Tieren sowie die Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen, können im vorgeschlagenen Gesetz aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht geregelt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Der Grundsatz des Abs. 1 soll einerseits ein Bekenntnis des Gesetzgebers zum ethischen Tierschutz in zeitgemäßer Form darstellen sowie die Schutzbedürftigkeit des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere festlegen und andererseits aufzeigen, daß dieses Gesetz auch den Schutz der Menschen vor Gefahren, die sich aus der Tierhaltung ergeben, zum Ziel hat, welchem in den folgenden Bestimmungen ebenfalls Rechnung getragen wird.

Durch Abs. 2 soll im Sinne einer Generalklausel die Verantwortlichkeit des Eigentümers für eine ordnungsgemäße Haltung seines Tieres in Form einer Rechtspflicht festgelegt werden. Durch die normierte Weitergabe-pflicht soll allerdings nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß ander-weitige gesetzeskonforme Verfügungen über ein Tier, wie z.B. eine schmerzlose Tötung, verboten wären.

Die im Abs. 3 vorgesehene Ausnahme von der Sorgfaltspflicht hinsichtlich § 13 Abs. 1 bis 3 liegt darin begründet, daß es auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Vollzugspraxis mit ähnlichen Regelungen zweckmäßiger erscheint, den Halter eines Hundes für eine Sorgfaltswidrigkeit durch einen Strafunmündigen, dem dieses Tier anvertraut wurde, zur Verantwor-tung zu ziehen.

Zu § 2:

Die Einschränkung des Geltungsbereiches dieses Gesetzes im wesentlichen auf Tiere, die Schmerzen empfinden können, hat darin ihre Begründung, daß sonst andere Tiere, wie z.B. Insekten, Würmer und dgl. einbezogen wären, was bei fehlendem oder doch fraglichem Schmerzempfinden dieser Tiere wenig sinnvoll wäre und in einigen Fällen zu übertriebenen Folgen führen würde. Unter den Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes werden sohin vor allem die Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Kriechtiere, Lurche und Fische) fallen.

Weiters soll das Gesetz nicht für Handlungen, die in weidgerechter Ausübung der Jagd oder Fischerei vorgenommen werden, gelten. Diese Ausnahme erscheint aus der Sicht des Tierschutzes im Hinblick darauf gerechtfertigt, daß eine weidgerechte Ausübung mit einer besonderen Achtung vor dem Tier und damit auch mit einem besonders tierschützerischen Verhalten verbunden ist.

Zu § 3:

Durch die Aufspaltung von Verantwortlichkeiten auf Halter (Abs. 5) und Verwahrer (Abs. 6) sollen über die aus dem Zivilrecht übernommene Verantwortlichkeit des Halters hinaus auch jene Personen in das Gesetz einbezogen werden (z.B. §§ 11 Abs. 4 und 13), die eine tatsächliche und unmittelbare Herrschaft über ein Tier in der Weise ausüben, daß sie ihm ihren Willen durch körperliche Gewalt aufzwingen können, wie dies etwa beim Spazierenführen eines Hundes durch einen Angestellten oder Familienangehörigen des Tierhalters anzunehmen ist.

Die Definitionen der Begriffe "Schlachten" und "Notschlachtung" entsprechen jenen im Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, und wurden aus Gründen der Vereinheitlichung übernommen.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält die generelle Vorschrift, daß niemand ein Tier in qualvoller Weise oder mutwillig töten darf, ihm unnötige Qualen, Schmerzen, Verletzungen oder sonstige Schäden zufügen oder es unnötig in schwere Angst versetzen darf. Unter dem Begriff "Schmerzen" werden körperliche Schmerzen verstanden; unter den Begriff "Qualen" fallen wesentliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens des Tieres. Das Wesen des Begriffes "Schaden" liegt darin, daß der Zustand, in dem sich ein Tier befindet, zum Schlechteren verändert wird. Auch hier genügt bereits eine vorübergehende Beeinträchtigung. Eine Störung des Organismus ist häufig, aber nicht begriffswesentlich. Die Schädigung kann auf körperlicher oder psychischer Grundlage erfolgen, wobei es einer Verletzung oder Minderung

der Substanz nicht bedarf. Die Zufügung eines Schadens besteht z.B. darin, wenn einem Pferd der Schweif abgeschnitten wird. Unter dem Begriff "Angst" wird eine Urempfindung des Tieres verstanden, die besonders in unnatürlichen Situationen oder unter Zwangseinwirkung (Festhalten) erlebt wird.

Zu § 5:

Diese Bestimmung soll in demonstrativer Aufzählung einzelne Formen der Tierquälerei anführen, um die Vollziehung dieses Gesetzes zu erleichtern.

Zu § 6:

Diese Bestimmungen stellen eine Ergänzung zum Wiener Veranstaltungsgesetz dar und sehen Möglichkeiten eines behördlichen Eingreifens vor, wenn im Zuge einer Veranstaltung eine Tierquälerei droht. Der vorliegende Entwurf kann aus kompetenzrechtlichen Gründen nur jene Veranstaltungen einbeziehen, die vom Wiener Veranstaltungsgesetz erfaßt werden. Politische oder religiöse Veranstaltungen z.B. unterliegen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht dem genannten Landesgesetz und die Bestimmungen über die Mitwirkung von Tieren finden daher auf solche Veranstaltungen keine Anwendung.

Zu § 7:

Der Grund für die Ausdehnung der Bestimmungen über Tiertransporte auf alle Tiere liegt darin, daß das europäische Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, BGBI. Nr. 597/1973, alle Tiere einbezieht. Gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich sind, weswegen Einschränkungen im Sinne des § 2 hier nicht Platz greifen können. Der Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist im übrigen aus kompetenzrechtlichen Gründen sehr eingeschränkt und umfaßt im wesentlichen Tiertransporte, die von Landwirten im Rahmen ihrer landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt werden, und Mißhandlungen von Tieren bei einem Transport aus bloßem Mutwillen und ohne Zusammenhang mit dem eigentlichen Transportvorgang.

Zu § 8:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Beschränkung auf nicht medizinisch indizierte Eingriffe ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich. Davon werden vor allem Eingriffe aus züchterischen Gründen, z.B. Kupieren von Schwanz und Ohren bei Hunden, umfaßt.

Als Eingriffe im Sinne des Absatzes 2 werden beispielsweise die künstliche Besamung von Haustieren, die normale manuelle Geburtshilfe oder die Klauenpflege, aber auch jene Tätigkeiten, die vom Viehschneider (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 50 der Gewerbeordnung 1973) im Rahmen der Ausübung seines Gewerbes vorgenommen werden, angesehen.

Zu § 9:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, obliegt den Ländern die Regelung des Tierschutzes in jenen Bereichen, die nicht im Zusammenhang mit einer in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheit stehen. Da das Tierversuchsgesetz, BGBI. Nr. 184/1974, Versuche an lebenden Tieren in Angelegenheiten des Hochschulwesens, des Gewerbes und der Industrie, des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle regelt, wird der Anwendungsbereich des vorliegenden Verbotes eher gering sein, wobei vor allem Tierversuche auf den Gebieten der Tierzucht und Tierhaltung in Betracht kommen, soweit sie nicht an einer tierärztlichen Hochschule durchgeführt werden.

Nicht unter dieses Verbot fallen z.B. Tierversuche, die im Bereich der Arzneimittelforschung durchgeführt werden, da sie den vom Bund wahrzunehmenden Kompetenztatbeständen "Gewerbe und Industrie" (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG), sofern im Rahmen eines Gewerbebetriebes geforscht wird, oder "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) zuzuordnen sind. Auch Tierversuche im Rahmen der Erprobung von Ratten- und Mäusevertilgungsmittel sind vom Verbot nicht erfaßt, da diese Angelegenheiten ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundes fallen. In Frage kommen in diesem Zusammenhang die Kompetenztatbestände "Schulwesen" (Art. 14 Abs. 1 B-VG), sofern die Erprobungen in einer technischen Lehr- und Versuchsanstalt durchgeführt werden, sowie "Gewerbe und Industrie".

Zu § 10:

Die Betäubung - in diesem Zusammenhang wird nur die Totalbetäubung (Aus- schaltung des Bewußtseins) in Betracht kommen - soll durch eine mechanische Einwirkung auf das Gehirn oder durch die Verabreichung von Stoffen erfolgen, die lähmend auf die Nervenzellen des Großhirnes wirken. Die Betäubung soll der Vermeidung von Schmerzen bei der Schlachtung dienen und hat ebenfalls möglichst schmerzfrei zu erfolgen.

Unter den "zwingenden religiösen Geboten oder Verboten" sind die rituellen Schächtungsvorschriften zu verstehen. Diese gehören zum religiösen Bereich, der für den Einzelnen durch Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger mit der Glaubens- und Ge- wissensfreiheit und für die Religionsgesellschaften durch Art. 15 StGG mit der selbständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten verfassungsrechtlich geschützt ist. Daraus folgt, daß der einfache Ge- setzgeber - gleichgültig ob Bundes- oder Landesgesetzgeber - die Einhaltung dieser religiösen Gebote und Verbote nicht verhindern darf.

Unter den "notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten" werden jene Sach- kenntnisse und Fähigkeiten verstanden, die erforderlich sind, um einem bestimmten Tier bei der gewählten Schlachtmethode alle objektiv ver- meidbaren Schmerzen und Qualen zu ersparen.

Zu § 11:

Diese Bestimmung stellt ein Kernstück des Tierschutz- und Tierhalte- gesetzes dar, zumal sie die Grundsätze normiert, die bei einer Tierhal- tung zu berücksichtigen sind. Die Nahrung, Pflege sowie das Bewegungsbe- dürfnis eines Tieres haben der Art, der Rasse und dem Alter des Tieres zu entsprechen. In diesem Regelungszusammenhang werden nicht nur Aspekte des Tierschutzes erfaßt, sondern auch die Rücksichtnahme auf die Umwelt miteinbezogen, indem z.B. durch die Tierhaltung verursachte Belästi- gungen (Geruch, Lärm etc.) vermieden werden müssen.

Abs. 7 folgt einer Initiative des Landes Steiermark, das - um einheitliche Bestimmungen auf dem Gebiet der Intensivtierhaltung zu erreichen - den Abschluß einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über Mindestanforderungen im Hinblick auf die Intensivtierhaltung von Rindvieh, Schweinen und Hausgeflügel zwischen allen Bundesländern anstrebt, um Wettbewerbsnachteile auszuschließen.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß dieser Personenkreis weder Tiere halten noch als Pfleger oder Betreuer mit Tieren in Kontakt treten darf.

Zu § 13:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt wurde, enthält der vorliegende Entwurf nicht nur Regelungen des allgemeinen Tierschutzes, sondern auch solche aus dem Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei. Die im § 13 vorgesehenen Maßnahmen dienen dem Schutz vor den Gefahren, die sich aus der Hundehaltung ergeben. Es ist darauf hinzuweisen, daß Abs. 1 eine ähnliche Regelung veterinärpolizeilicher Natur nach der Kundmachung des Wiener Magistrates, betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 7/1947, ersetzt. Es hat sich nämlich im Laufe der Zeit herausgestellt, daß das Regelungsbedürfnis in diesem Fall weniger auf veterinärpolizeilichem Gebiet, sondern vielmehr im Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei zu liegen kommt, sodaß die Schaffung eines Tierschutz- und Tierhaltegesetzes zum Anlaß genommen werden soll, den Leinen- bzw. Maulkorbzwang bei Hunden in dieses Gesetz aufzunehmen. Diese Kundmachung kann sohin aufgehoben werden. Erforderlichenfalls können jedoch bei Gefahr des Ausbruches oder der Verbreitung der Wutkrankheit durch Verordnung des Magistrates, gestützt auf § 42 des Tierseuchengesetzes, neuerlich strengere Vorschriften hinsichtlich der Verwahrung von Hunden erlassen werden.

Von einem "bissigen Hund" im Sinne des Abs. 3 kann dann gesprochen werden, wenn das Tier auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu einem aggressiven Verhalten neigt, wobei Bißverletzungen ein wichtiges Indiz zur Beurteilung, ob ein solches Verhalten vorliegt, darstellen.

Zu § 15:

Bei der Beurteilung, ob es sich bei einem bestimmten Tier um ein Wildtier im Sinne dieses Gesetzes handelt, ist nur vom Gattungsbegriff auszugehen und es kann daher nicht auf das Einzelexemplar abgestellt werden. Als Beispiele seien Riesenschildkröten, Kolibris, Elefanten und Straußenvögel erwähnt.

Obwohl diese Bestimmung grundsätzlich die Haltung von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, verbietet, wird dennoch eine Ausnahme (Abs. 4) vorgesehen, da es vertretbar erscheint, besonders qualifizierten Personen die Haltung solcher Tiere zu gestatten. Abs. 5 sieht überdies eine Möglichkeit des Widerrufes der erteilten Bewilligung vor. Die im Abs. 3 festgelegten Ausnahmen vom Haltungsverbot sind in den mit der Haltung verbundenen volksbildnerischen Aspekten (Tiergärten, Zirkusse usw.) begründet, bzw. liegen sie in Bereichen, die mit einer in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Angelegenheit im Zusammenhang stehen (z.B. Gewerbewesen, Gewinnung von Arzneimitteln aus Tieren), sodaß es dem Landesgesetzgeber aus Kompetenzrechtlichen Gründen verwehrt ist, darüber Regelungen zu erlassen. Um unbillige Härten bzw. nicht gerechtfertigte Differenzierungen zu vermeiden, sollen auch Dompteure bzw. Varietés vom Verbot ausgenommen werden. § 6 bietet ohnedies bei Veranstaltungen ausreichende Eingriffsmöglichkeiten.

Was unter einem "Varieté" bzw. "Zirkus" im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Wiener Veranstaltungsgesetz.

Zu § 16:

Die vorgeschlagene Regelung, die aus sicherheitspolizeilicher Sicht erforderlich erscheint, ersetzt die Kundmachung des Magistrates über das Verbot des Besitzes und der Haltung von bestimmten Tieren, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 79/1964, welche daher nach Inkrafttreten des Wiener Tier- schutz- und Tierhaltegesetzes aufgehoben werden kann. Bei gefährlichen Wildtieren, wie Krokodilen, Schlangen, Löwen und Tigern, ist nunmehr keine Möglichkeit der Erteilung einer Haltungsbewilligung vorgesehen. Von einer Regelung analog zu § 15 Abs. 4 wurde Abstand genommen, da

in der Bevölkerung für die Haltung solcher Tiere durch Privatpersonen wenig Verständnis herrscht, außerdem die bei einer Haltung an die Sicherheit zu stellenden Anforderungen von solchen Personen kaum erfüllt werden könnten und auch schwer zu überwachen wären.

Gefährliche Tiere dürfen gemäß Abs. 3 nur von den im § 15 Abs. 3 Z 1 bis 7 genannten Personen und Einrichtungen gehalten und demnach nicht an andere weitergegeben werden. Mit der Regelung des Abs. 4 soll ein Unterlaufen dieses Haltungsverbotes insofern verhindert werden, als jene vom Verbot des Abs. 1 nicht erfaßte Personen und Einrichtungen, die gefährliche Tiere in der Regel an einen Dritten weitergeben, verpflichtet werden sollen, die Weitergabe eines solchen Tieres zu Kontrollzwecken zu melden.

Da es einerseits in der gemäß Abs. 2 zu erlassenden Durchführungsverordnung nicht möglich sein wird, sämtliche in Betracht kommenden Tiere aufzunehmen und andererseits auch von Haustieren eine Gefahr ausgehen kann, sieht Abs. 5 Möglichkeiten vor, gegen in der Verordnung nicht erfaßte Wildtiere und gegen Haustiere Maßnahmen zu setzen, sofern von diesen eine bedeutende Gefahr für Menschen ausgeht. In gleicher Weise soll auch bei anderen in die Landeszuständigkeit fallenden Tierhaltungen, von denen besondere Gefahren ausgehen, vorgegangen werden können.

Zu § 17:

Auf Grund der mit Tierheimen gemachten Erfahrungen erscheint es notwendig, deren Betrieb und Ausstattung einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr eine behördliche Bewilligung von Tierheimen vor, wobei bereits im Gesetz (Abs. 2) sowie in der gemäß Abs. 9 zu erlassenden Verordnung Mindestanforderungen, denen ein Tierheim zu entsprechen hat, festgesetzt werden sollen. Darüber hinaus können im Bewilligungsbescheid weitere Vorkehrungen zum Schutz der Tiere enthalten sein (Abs. 3). Außerdem ist es der Behörde auch nach der Bewilligungserteilung jederzeit möglich, weitere Auflagen sowohl im Interesse des Tierschutzes als auch im sonstigen öffentlichen Interesse vorzuschreiben (Abs. 8).

Das im Abs. 7 ausdrücklich normierte Zutrittsrecht soll einerseits eine laufende Überprüfung und andererseits ein sofortiges behördliches Einschreiten bei bekanntgewordenen Mißständen ermöglichen und geht über die Befugnisse nach § 22 noch hinaus.

Zu §§ 18 und 20:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien bzw. deren Organe an der Vollziehung dieses Gesetzes wie folgt vor:

Durch die Verordnung LGB1. für Wien Nr. 27/1968 wurden die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeidirektion Wien übertragen. Die Bestimmung des § 18 Abs. 2 hat daher eine bloß deklarative Funktion und weist lediglich auf die bereits durch die zitierte Verordnung eingetretene Zuständigkeit hin.

Über den administrativen Bereich hinaus, soll die Bundespolizeidirektion Wien in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auch im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes, der nicht von der Übertragungsverordnung erfaßt ist, mitwirken (§ 20 Abs. 1). Diese Mitwirkungsverpflichtung soll analog der im Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird, LGB1. für Wien Nr. 18/1986, getroffenen Regelungen festgelegt werden. Die Mitwirkung an der Vollziehung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen beschränkt sich im wesentlichen auf ein Einschreiten in den Fällen von "klassischer" Tierquälerei (§ 20 Abs. 2). Eine bedeutsame Ausweitung des Aufgabenbereiches der Organe der öffentlichen Sicherheit dürfte hiernach nicht eintreten, zumal sich Tierquälereien in der Regel auch als gerichtlich strafbare Handlungen darstellen und das Einschreiten dieser Organe daher ohnehin im Zuge der Strafrechtspflege erfolgen muß. Die Hilfeleistung bei der Überwachung von Veranstaltungen ist wohl ebenfalls mit keiner nennenswerten Mehrbelastung verbunden, zumal die Bundespolizeidirektion Wien ohnehin im Sinne des Art. 15 Abs. 3 B-VG bei Veranstaltungen sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahrzunehmen hat.

Die im § 20 vorgesehene Mitwirkung der Organe der Bundessicherheitswache enthält im übrigen keinerlei organisatorische Regelung bezüglich des Wachkörpers, der auch insbesondere nicht dem Magistrat unterstellt ist.

Zu § 21:

Durch die Bestimmung des Abs. 2 sollen Organe der öffentlichen Aufsicht auch im Bereich des Tierschutzes geschaffen werden.

Die neben den Amtstierärzten zur Überwachung vorgesehenen Tierschutzorgane sind diesen hinsichtlich der zu besorgenden Aufgaben nicht gleichgestellt. Ihre sachliche Zuständigkeit richtet sich ausschließlich nach § 25.

Zu § 22:

Das Erfordernis zur Vornahme von Kontrollen besteht nicht nur im Vorstadium eines Verwaltungsstrafverfahrens sondern auch im Rahmen eines Administrativverfahrens zur Ermittlung des Sachverhaltes. Auf Grund der im § 18 Abs. 2 zitierten Übertragungsverordnung kommen hiefür derzeit die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektion Wien in Betracht.

Zu § 23:

Die im Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeiten der Beendigung von Tierquälereien stellen verfahrensfreie Verwaltungsakte dar, d.h., daß das Eingreifen der Organe ohne vorheriges ordentliches Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Maßnahmen können z.B. die Wegnahme eines Stockes oder das Befreien eines Tieres aus einem zu kleinen Käfig umfassen.

Die vorgeschlagenen Regelungen sollen in jenen Fällen Anwendung finden, in denen der Eigentümer als Tierhalter (Z 2) oder ein nicht mit ihm identer Verwahrer (Z 3) nicht für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres sorgen. Die Abnahme eines Tieres, die sich als Sicherungsmaßnahme gegen eine drohende Verwaltungsübertretung und nicht als ein Eigentumsentzug darstellt, ist allerdings nur dann möglich, wenn eine Tierquälerei unmittelbar bevorsteht. Die aufgelaufenen Kosten stellen einen öffentlich-rechtlichen Rückersatzanspruch des Magistrates dar und sind daher bescheidmäßig vorzuschreiben.

Zu § 24 - 27:

Die Möglichkeit Tierschutzorgane zu bestellen, trägt dem mehrfach geäußerten Wunsch von Tierschützern Rechnung. Sowohl die Festsetzung der Anzahl der zu bestellenden Organe als auch die Auswahl der Personen liegt ausschließlich im Ermessen des Magistrates. Da die Organe als Hilfsorgane der Behörde anzusehen sind, wird ihr Einschreiten dem Magistrat zugerechnet.

Zu § 28:

Die differenzierten Strafandrohungen sollen dem objektiven Unrechtsgehalt der Übertretungen Rechnung tragen.

Zu Abs. 5 wird bemerkt, daß Eltern für das Verhalten ihres Kindes gegenüber Tieren verantwortlich sind und im Falle einer Sorgfaltsverletzung bestraft werden können.

Zu § 29:

Der im Abs. 4 vorgesehene Ausschluß des Verfalles liegt darin begründet, daß die sachgerechte Haltung eines Wildtieres ohne die hiezu erforderliche Bewilligung sich als reine Ordnungswidrigkeit darstellt und es nicht sinnvoll erscheint, ein Tier abzunehmen, dessen Haltung ohnedies den Anforderungen entspricht und sohin bewilligungsfähig ist. Das Problem, daß nicht immer von vornherein abzusehen ist, ob einem Ansuchen um Erteilung einer Haltungsbewilligung entsprochen werden kann, ist in der Praxis dadurch lösbar, daß mit dem Abschluß des Verwaltungsstrafverfahrens bis zur Erledigung des Ansuchens zugewartet werden könnte.

Zu § 30:

Diese Bestimmungen sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gehaltene Wildtiere (Abs. 1) bzw. gefährliche Wildtiere (Abs. 2) abgestellt. Es wäre wohl unbillig, wenn deren Haltung von den neuen Verboten mitumfaßt würde, sofern sie ordnungsgemäß erfolgt. Diese Ausnahmen finden allerdings nur auf das Individuum und nicht auf allfällige Nachkommen Anwendung. Bezieht sich in den Fällen des Abs. 2

eine Bewilligung nicht eindeutig auf die Haltung eines bestimmten Tieres, so findet diese Ausnahme vom Haltungsverbot nur auf jenes Tier Anwendung, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten wird. Sollte es in der Folge nicht mehr möglich sein, festzustellen, auf welches Tier sich die Ausnahme bezogen hat, so ist von der durchschnittlichen Lebenserwartung eines Tieres dieser Art auszugehen. Abs. 3 sieht - unbeschadet von den Ausnahmen nach Abs. 2 - hinreichende Eingriffsmöglichkeiten bei auftretenden Mängeln in der Tierhaltung vor.

Die Regelung des Abs. 5 erscheint notwendig, um den Betreibern von bereits bestehenden Tierheimen die Möglichkeit zu geben, ihre Einrichtungen entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen.